

**Fortschreibung der Auslegungshinweise  
zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“  
2012**

Die nachfolgenden Auslegungshinweise erläutern einzelne in der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) mit Änderungen vom 13. Dezember 2007 (ThürStAnz. Nr. 2/2008), vom 4. September 2008 (ThürStAnz. Nr. 39/2008) und vom 7. Dezember 2010 (ThürStAnz. Nr. 52/2010) getroffene Regelungen. Sie stellen verbindliche Bestimmungen zur Lenkung des Ermessens der Bewilligungsbehörde dar.

A. Nach Ziffer 2.3 der Richtlinie sind alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes förderfähig. Das sind

- alle Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 14 SGB VIII - innerhalb wie außerhalb der Schule - sowie
- alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt nach §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1 Satz 1 sowie 20 Absätze 1 bis 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG). Zu letzteren gehören insbesondere die Kinderschutzdienste sowie sonstige Maßnahmen im Rahmen des Aufbaus bzw. der Unterhaltung eines sozialen Frühwarnsystems einschließlich der Netzwerkarbeit sowie der erforderlichen Frühen Hilfen. Unter Frühen Hilfen sind nach § 20 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG alle Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, dass schwangere Frauen, Mütter und Väter frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig begegnet und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Insbesondere sollen die zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigten erforderlichen Beratungen und Hilfen, bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend, möglichst frühzeitig und niedrigschwellig angeboten werden.

Nicht förderfähig sind dagegen ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 28 bis 35 SGB VIII sowie stationäre Hilfen, wie bspw. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus die Eltern-Ordner, da diese bereits anteilig aus Landesmitteln gefördert werden (→ Verbot der Doppelförderung).

Sofern im Einzelfall die Förderung von Personalausgaben des Jugendamtes für neue Angebote im Bereich des Kinderschutzes angestrebt wird, bedarf dies entsprechend Ziffer 8.2 der Richtlinie der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. In den Folgejahren ist die Fortsetzung dieses Kinderschutzangebotes beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit anzuzeigen. Soweit Veränderungen konzeptioneller oder finanzieller Art geplant sind, ist eine erneute Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit einzuholen.

Die Landesmittel für die Frühen Hilfen werden ab 2010 nicht mehr gesondert beantragt und bewilligt, sondern sind integraler Bestandteil der Pauschalförderung. Die Finanzierung erfolgt gemäß Nr. 5.3.1 der Richtlinie im Verhältnis 60 v. H. Land – 40 v. H. kommunale Gebietskörperschaften.

B. Nach Ziffer 2.4 der Richtlinie sind ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen förderfähig. In Betracht kommen dabei gem. § 52 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich alle Leistungen der Jugendhilfe, die für einen straffälligen jungen Menschen geeignet und erforderlich sind. Dazu können im Einzelfall zählen:

- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration benachteiligter junger Menschen.
- Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, insbesondere nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, zur Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

- Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, und zwar sowohl die im Leistungskatalog nach §§ 28 - 35 SGB VIII ausdrücklich benannten Maßnahmen, wie der soziale Trainingskurs oder die Betreuungsweisung, als auch sonstige geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

C. Förderschulen sind auch ohne ergänzende Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit Ganztagschulen im Sinne der KMK-Definition und können damit grundsätzlich von dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) partizipieren. Aus diesem Grunde sind - wie nach der außer Kraft getretenen Richtlinie „Schuljugendarbeit“ - Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Förderschulen nach Ziffer 4.2 der Richtlinie nur im Ausnahmefall förderfähig. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bestimmt allein die Bewilligungsbehörde, d. h. das örtlich zuständige Jugendamt.

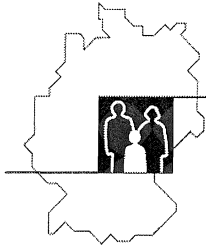
An dieser nur im Ausnahmefall möglichen Förderung von Förderschulen ändert sich auch nichts durch die Bestimmung in Ziffer 4.7 Satz 2 der Richtlinie, wonach die in das IZBB aufgenommenen Schulen vorrangig im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung wird lediglich ein Vorrang innerhalb der unter jugendhilfeplanerischen Gesichtspunkten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als grundsätzlich geeignet und notwendig erachteten Maßnahmen bestimmt.

D. Die Richtlinie enthält keine landesseits vorgegebenen Quotierungen für die Verteilung der Mittel auf die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie. Die jeweiligen Finanzierungsanteile für die einzelnen Maßnahmenteilen bestimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner eigenen Planungsentscheidungen. Dies gilt ausdrücklich auch für die schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit. Soweit in Ziffer 4.7 der Richtlinie eine Quote für die schulbezogene Jugendarbeit vorgesehen ist, so bestimmt diese der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst; er hat hierzu das Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt herzustellen.

- E. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung sind alle Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie gegenseitig deckungsfähig. Erforderlich ist somit nur, dass der nach Ziffer 5.3.1 der Richtlinie vorgesehene kommunale Finanzierungsanteil in Höhe von 40 % insgesamt in den kommunalen Haushalten für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie nachgewiesen wird. Das bedeutet, dass eine kommunale Finanzierung in Höhe von 40 v. H. nicht für jede Einzelmaßnahme erforderlich ist. Möglich ist vielmehr auch, dass zu 100 v. H. aus kommunalen Mitteln geförderte Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie in den Gesamtkontext „Örtliche Jugendförderung“ und in die Verwendungsnachweislegung einbezogen werden. Ebenso können einzelne Projekte - beispielsweise der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit - zu 100 % aus Landesmitteln gefördert werden.
- F. Die unter Punkt 4.4. der Richtlinie getroffenen Festlegungen zur Förderung von Fachkräften werden mit den in der Anlage vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Regelungen weiter konkretisiert.

Erfurt, den 6. Juni 2012

Angela Lorenz



## Umsetzung des Fachkräftegebotes in den über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschussten Projekten

### 1. Anliegen

Mit der Umsetzung der Forderungen nach der Einhaltung des **Fachkräftegebots** erfolgt die Sicherstellung, dass im entsprechenden Arbeitsfeld nur Personen tätig sind, die für den Beruf persönlich und fachlich geeignet sind und folglich die Qualität der Tätigkeit der Angebote und Maßnahmen gesichert wird. Die Geeignetheit wird dabei grundsätzlich über die persönliche Eignung und die fachliche Qualifizierung definiert.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### SGB VIII

Die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Bestandteil dieser kommunalen Selbstverwaltung ist die Personalhoheit. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden deshalb auch in Personalsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständig.

Das Fachkräftegebot wird im § 72 SGB VIII wie folgt festgeschrieben:

*"(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.*

*(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.*

*(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sicherzustellen."*

Der Bundesgesetzgeber hat damit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass im Jugendamt entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung in erster Linie Fachkräfte arbeiten sollen.

Das Fachkräftegebot bezieht sich entsprechend des gesetzlichen Wortlauts unmittelbar auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Norm gilt jedoch mittelbar über § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII auch für Träger der freien Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei der Förderung der freien Jugendhilfe darauf zu achten, dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind. Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Geeignetheit erstrecken sich ausschließlich auf hauptberufliches Personal.

### **Richtlinie Örtliche Jugendförderung**

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ an der Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.

In den Vorgaben für die Förderung wird festgeschrieben, dass die Förderung nur für Personen erfolgt, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus müssen die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche berücksichtigt werden.

### **3. Voraussetzungen der öffentlichen Förderung**

Auf Grund der derzeitigen Situation der Besetzung der geförderten Stellen mit Fachkräften werden nachfolgende Festlegungen getroffen.

Das **Fachkräftegebot** ist erfüllt, wenn

- 3.1 die Mitarbeiter eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen, die u. a. durch folgende Abschlüsse begründet ist: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologen. Die im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses entstandenen und mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse sind adäquat anzuerkennen.
- 3.2 Erzieher überwiegend im Team mit den unter 3.1 genannten Fachkräften arbeiten.
- 3.3 In der Jugendverbandsarbeit wird in Ergänzung zu 3.1 für strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, die Möglichkeit eingeräumt, Personal mit einem einschlägigen Hochschulabschluss anzustellen.

Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebotes weiteres Personal notwendig sein, können nachfolgende Personengruppen gefördert werden:

- Mitarbeiter mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sport- und Erlebnispädagogen, Medienpädagogen,

Theaterpädagogen, Kunstpädagogen, Zirkuspädagogen, Gesundheitspädagogen, Religionspädagogen) im Team mit den unter 3.1. genannten Fachkräften;

- Im Arbeitsfeld Jugendberufshilfe können neben den unter 3.1. benannten Fachkräften Mitarbeiter mit handwerklichen Ausbildungen eingestellt werden.

**Neben den o. g. Ausbildungen sollen die Fachkräfte über folgendes Wissen verfügen:**

- **Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)**
  - Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie ihren unterschiedlichen Handlungs- und Praxisfeldern entsprechend den Regelungen des SGB VIII;
  - Kenntnisse über angrenzende Fachgebiete wie Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie von Strukturen der Jugendhilfe;
  - methodisches Fachwissen - Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement; fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen;
  - möglichst berufliche oder persönliche Erfahrungen in der Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit.
- **Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)**
  - Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie über die gesetzlichen Regelungen angrenzender Fachgebiete (SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG, Schulgesetze) und ihrer Rechtsverordnungen;
  - Kenntnisse über Maßnahmen, Programme und Angebote anderer Anbieter (wie Schule, Arbeitsagenturen, Trägern für Grundsicherung oder EU, Bund und Land) sowie deren Finanzierungsinstrumente;
  - sozialpädagogische Fachkompetenzen - wie z. B. Methoden der Gruppenarbeit;
  - Beratungskompetenzen und Kenntnisse in Methoden der einzelfallspezifischen Verfahren wie Förderdiagnose, Förderplanung und -umsetzung (wie z. B. Assessmentverfahren, Diagnoseverfahren, individuelle Förderplanung, Case-Management);
  - auf Grund der komplexen Problemlagen der Zielgruppen werden personale Kompetenzen wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, psychische und physische Belastbarkeit, Authentizität und Akzeptanz benötigt;
  - Fähigkeit zur Kooperation mit den Akteuren in verschiedenen Übergängen von der Schule in den Beruf.

## Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

- Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz, relevante Kenntnisse des Ordnungs- und Gewerbe-rechts;
- Wissen über die einzelnen Fachgebiete des Kinder- und Jugendschutzes sowie relevante Kenntnisse aus Entwicklungspsychologie und Soziologie;
- Jugendmedienschutz - Kompetenzen im Umgang mit moderner Kommunika-tionstechnik und Medienwissenschaft;
- Beratungskompetenzen, Organisationsfähigkeit und Verwaltungskennntnisse;
- Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

### 4. Personal in den Maßnahmen ohne die entsprechenden Ausbildungen

Die Mitarbeiter, die derzeit im Bereich der geförderten Stellen der örtlichen Jugendför-derung angestellt sind und nicht über die oben beschriebenen Voraussetzungen verfü- gen, müssen den Beginn einer Qualifizierung bei der Fachhochschule Jena bzw. einer Ausbildung an einer anderen Hoch- bzw. Fachhochschule nachweisen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat dazu ein Angebot unterbreitet (500-Stunden-Programm). Ausgenommen davon sind Mitarbeiter, die über 55 Jahre alt sind und über langjährige Erfahrungen im Arbeitsfeld verfügen sowie dieje- nigen, die über den Abschluss Fachkraft für Soziale Arbeit (Bestandsschutz) verfügen.

Mitarbeiter unter 35 Jahre werden aufgefordert, selbstständig ein einschlägiges, ggf. be- rufsbegleitendes Studium aufzunehmen und dies nachzuweisen, damit eine Förderung aus Landesmittel weiter gewährt werden kann. Eine Teilnahme am 500-Stunden- Programm ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird gemeinsam mit der Fachhochschule Jena geprüft, inwieweit ein berufsbegleitendes Studienangebot aufgelegt werden kann.

### 5. Schlussbemerkung

**Bei Neueinstellungen**, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ durch das Land anteilig finanziert werden, gelten die Festlegungen unter Punkt 3.

Ausnahmen müssen vor Einstellung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Referat des TMSFG abgestimmt werden.

Entspricht ein Mitarbeiter nicht dem Fachkräftegebot, erfolgt keine Bezuschussung nach der Richtlinie der „Örtlichen Jugendförderung“. Stichtag ist der 1. Januar 2013.